

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/616

Gemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach: Genehmigung verschiedener Grundwasserschutzzonen

1. Erwägungen

- 1.1 Die Wasserversorgung Bellach hat die Schutzzonenunterlagen für die Römersmattquellen, die Burstmattquelle und die Grundwasserfassung Weiher überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung ist das gemeinsame Schutzzonenreglement für die Burstmattquelle (Lommiswil), die Römersmattquellen (Bellach und Lommiswil) und die Grundwasserfassung Weiher (Selzach) im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), von § 26 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912) sowie von § 10 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) überprüft und neu erarbeitet worden.
- 1.2 Aufgrund dessen beabsichtigt die Gemeinde Bellach, die altrechtliche und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 genehmigte Grundwasserschutzzone zu erweitern und die Erweiterung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), von Art. 29 Abs. 2 GschV, von § 26 GSchV-SO sowie von §§ 14 ff. PBG neu auszuscheiden.
- 1.3 Des Weiteren beabsichtigen die Gemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach, das altrechtliche gemeinsame Schutzzonenreglement der Burstmattquelle (Lommiswil) und der Römersmattquellen (Bellach und Lommiswil) - genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 - sowie der Grundwasserfassung Weiher (Selzach) - genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1571 vom 13. Mai 1991 - aufzuheben und gemäss Art. 20 GSchG und § 26 GSchV-SO neu zu erlassen. Im neuen Reglement werden zudem die altrechtlichen weiteren Schutzzonen S III A und S III B der Römersmattquellen zur weiteren Schutzzone S 3 zusammengefasst.
- 1.4 Am 4. September 2001 reichte das Büro Dr. Henri Kruysse, Solothurn, im Auftrag der Gemeinde Bellach das Schutzzonendossier für die oben genannten Schutzzonen dem Amt für Umwelt (AfU) zur Vorprüfung ein (§§ 15 ff. PBG).
- 1.5 Die Stellungnahme zum Vorprüfungsossier erfolgte durch das AfU am 8. Oktober 2002. Darin wurde unter anderem die Erstellung eines Konfliktplanes innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des neu erarbeiteten Schutzzonenreglements durch die Gemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach für ihr jeweiliges Gemeindegebiet gefordert.
- 1.6 Mit Datum vom 17. Juni 2006 beschloss der Gemeinderat von Bellach die Genehmigung der Erweiterung der Schutzzone und die Genehmigung des neuen Schutzzonenreglements sowie die gleichzeitige Aufhebung des alten Schutzzonenreglements der Römersmattquellen. Vorbehalten blieben allfällige Einsprachen während der öffentlichen Auflage.

- 1.7 Mit Datum vom 20. Juli 2006 beschloss der Gemeinderat von Lommiswil die Genehmigung des neuen Schutzzonenreglements und die gleichzeitige Aufhebung des alten Schutzzonenreglements für die Schutzzone der Burstmattquelle und der Römersmattquellen. Vorbehalten blieben allfällige Einsprachen während der öffentlichen Auflage.
- 1.8 Mit Datum vom 17. August 2006 beschloss der Gemeinderat von Selzach die Genehmigung des neuen Schutzzonenreglements und die gleichzeitige Aufhebung des alten Schutzzonenreglements für die Schutzzone der Grundwasserfassung Weiher. Vorbehalten blieben ebenfalls allfällige Einsprachen während der öffentlichen Auflage.
- 1.9 Die Publikation der öffentlichen Auflage im Anzeiger der Gemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach erfolgte am 24. August 2006. Im Zeitraum vom 24. August 2006 bis 25. September 2006 lagen die Schutzzonenunterlagen in den Gemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach öffentlich auf.
- 1.10 Im Auflagezeitraum sind gemäss Mitteilung der Gemeinde Bellach vom 8. Dezember 2006 in keiner der drei Gemeinden Einsprachen eingegangen.
- 1.11 Das durch die Gemeinderäte genehmigte, vollständige Dossier zur Schutzzonenerweiterung der Römersmattquellen inkl. neuem Schutzzonenreglement für die Römersmattquellen, die Grundwasserfassung Weiher und die Burstmattquelle reichte die Gemeinde Bellach, auch im Auftrag der Gemeinden Lommiswil und Selzach, am 8. Dezember 2006 dem AfU zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 1.12 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Überarbeitung des Grundwasserschutzzonenreglements und der Erweiterung des Fassungsereichs der Schutzzone Römersmattquellen kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Folgendes Schutzzonendokument wird **aufgehoben**:
 - 2.1.1 Gemeinden Bellach, Lommiswil, Selzach, Wasserversorgung Bellach, Schutzzonenreglement für die Burstmattquelle, Römersmattquellen und Grundwasserfassung Weiher, W 19.119 vom 30. Dezember 1987, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1571 vom 13. Mai 1991 für die Schutzzone Weiher und genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 für die Schutzzonen Burstmattquelle und Römersmattquellen.
- 2.2 Folgendes Schutzzonendokument wird **genehmigt**:
 - 2.2.1 Gemeinde Bellach, Gemeinde Lommiswil, Änderung Schutzzonenplan für die Römersmattquellen, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 20690/1 vom 16. August 2001, revidiert 5. Februar 2003. Die Genehmigung bezieht sich ausdrücklich auf den ausgewiesenen Genehmigungsinhalt; alle weiteren Inhalte dienen der Orientierung.
 - 2.2.2 Gemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach, Schutzzonenreglement für die Burstmattquelle, die Römersmattquellen, die Grundwasserfassung Weiher der Wasserversorgung Bellach vom 30. August 2001, revidiert 12. Dezember 2005.
- 2.3 Folgende Schutzzonendokumente bleiben **weiterhin gültig**:

- 2.3.1 Gemeinden Bellach, Lommiswil, Wasserversorgung Bellach, Schutzzonenplan für die Burstmattquelle, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV 19.119.1 vom 10. November 1987, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995.
- 2.3.2 Gemeinden Bellach, Selzach, Wasserversorgung Bellach Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Weiher, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV 19.119.3 vom 10. November 1987, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1571 vom 13. Mai 1991.
- 2.3.3 Gemeinden Bellach, Lommiswil, Wasserversorgung Bellach, Schutzzonenplan für die Römersmattquellen, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV 19.119.2 vom 10. November 1987, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995. Der Plan wird entsprechend der Änderung gemäss Punkt 2.2.1 fortgeschrieben. Der Fassungsbereich S I wird erweitert und die weiteren Schutzzonen S III A und S III B werden zur weiteren Schutzzone S 3 zusammengefasst.
- 2.4 Folgende Dokumente liegen dem Schutzzonendossier **orientierend** bei:
- 2.4.1 Gemeinde Bellach, Gemeinde Lommiswil, Schutzzonenplan für die Burstmattquelle, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 20690/3 vom 7. März 2005, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1531 vom 7. Juni 1995. Der Plan wurde mit den bereits genehmigten Abmassen der Schutzzone von 1995 jedoch mit den aktuellen Grundbuchdaten von 2005 neu dargestellt und wird daher orientierend beigelegt.
- 2.4.2 Gemeinde Bellach, Gemeinde Selzach, Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Weiher, Situation 1:1'000, Plan-Nr. 20690/2 vom 4. März 2005, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1571 vom 13. Mai 1991. Der Plan wurde mit den bereits genehmigten Abmassen der Schutzzone von 1991 jedoch mit den aktuellen Grundbuchdaten von 2004 neu dargestellt und wird daher orientierend beigelegt.
- 2.5 Die Einwohnergemeinden Bellach, Lommiswil und Selzach sind verpflichtet, innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Reglements alle Bauten, Anlagen und Nutzungen innerhalb der Schutzzonenperimeter jeweils für ihr Gemeindegebiet vollständig zu erheben und auf Konfliktplänen darzustellen. Innert fünf Jahren nach Erhebung müssen Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 4 ff des genehmigten Schutzzonenreglements kontrolliert und gegebenenfalls angepasst sein. Bestehende Anlagen und Nutzungen, welche die Grund- bzw. Quellwasserfassungen gefährden, sind innert zwei Jahren zu beseitigen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.
- 2.6 Der unter Art. 4 des genehmigten Schutzzonenreglements aufgeführte bestehende Waldweg im Fassungsbereich (Schutzzone S 1) der Römersmattquellen ist innert Jahresfrist aufzuheben, d.h. von beiden Seiten mit Barrieren zu sperren. Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat Bellach.
- 2.7 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen müssen für das von der Schutzzonenerweiterung der Römersmattquellen betroffene Grundstück im Grundbuch gegebenenfalls aktualisiert werden. Die erweiterte Grundwasserschutzzone S 1 betrifft dasselbe Grundstück, welches schon von der bisher gültigen Schutzzone und deren Nutzungsbeschränkungen betroffen war (GB Bellach Nr. 805).

Der Beschluss gilt als Anmeldung zur Anpassung der Anmerkungen im Grundbuch der Gemeinde Bellach zu Handen der Amtschreiberei Region Solothurn. Die Grundbucheinträge sind allenfalls zulasten der Gemeinde Bellach anzupassen.

Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen der von den

Schutzzonen der Burstmattquelle und der Grundwasserfassung Weiher betroffenen Grundstücke in Lommiswil und Selzach unterliegen keinen Änderungen.

- 2.8 Die Gemeinde Bellach hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1'500.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).

K. f. u. w. a. m.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'500.-- (KA 431001 / A 80052 TP 214/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (yk ad acta 214.003.001, 214.012.001 und 214.017.002, mit einem gen. Dossier;
FS AS mit einem gen. Dossier; FS BSA; FS BS; FS WV; FS SE) (8)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (GASO: Eintrag bzw. Änderung / Ergänzung RRB Nr. und Datum bei GASO-Nrn. 603.229.005 bis 603.229.012, 603.230.001 und 602.229.002 bis 602.229.004; Eintrag des neuen Fassungsstrangs; SZ-DB: Mutationen), mit einem gen. Dossier (folgt später von FS GWG)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn: mit Antrag um Änderung der bestehenden Schutzzonenumrisse und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit gen. Dossier (folgt später von FS GWG)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektor, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Bellach, Gemeinderat, 4512 Bellach, mit 3 gen. Dossiers inkl. der fortgeschriebenen alten Schutzzonenunterlagen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Lommiswil, Gemeinderat, 4514 Lommiswil, mit einem gen. Dossier inkl. der fortgeschriebenen alten Schutzzonenunterlagen (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Selzach, Gemeinderat, 2545 Selzach, mit einem gen. Dossier (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Henri Kruysse, Beratender Geologe SIA, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn, mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikationen im Amtsblatt):

- "Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen"
- "Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Römersmattquellen und des überarbeiteten Grundwasserschutzzonenreglements der Burstmattquelle der Wasserversorgung Bellach"
- "Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung des überarbeiteten Grundwasserschutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Weiher der Wasserversorgung Bellach"

Amt für Umwelt, SO, mit einem gen. Dossier, einer Liste der GB-Nummern (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn, Grundbuchamt; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 2.7 des vorliegenden Beschlusses)

Die Empfänger der neuen Schutzzonendokumente werden aufgefordert, ihre alten, aufgehobenen Schutzzonenreglemente aus dem Jahre 1991 bzw. 1995, sofern vorhanden, im Sinne von Ziff. 2.1.1 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten, sofern dies nicht bereits durch das AfU erfolgt ist.

Im Schutzzonenplan für die Römersmattquellen aus dem Jahre 1995 soll im Sinne von Ziff. 2.3.3 des vorliegenden Beschlusses vermerkt werden, dass die dort aufgeteilte weitere Schutzzone S III A und S III B zur weiteren Schutzzone S 3 zusammengefasst und nicht mehr weiter unterschieden wird. Zudem ist die Erweiterung des Fassungsgebietes S I mit zugehörigem Plan anzumerken.

